

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

13.9.1940 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 13. September 1940

Nr. 4

Inhalt

	Seite
Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß bei den Trägern der Sozialversicherung vom 24. August 1940	27
Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzusätzen für Schwer- und Schwerstarbeiter vom 4. September 1940	28
Anordnung über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 5. September 1940	32

Anordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß bei den Trägern der Sozialversicherung vom 24. August 1940

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 erhöhen die Träger der Sozialversicherung im Elsaß die Festsetzungen für die Lohnstufenzuteilungen, die Grundlöhne, die Verdienstgrenzen, die Sätze für Sachbezüge, die Ortslöhne und die Barleistungen vom 5. August an um 80 v. H. Soweit es sich um Zahlungen für einen Monat handelt (Renten), tritt die Erhöhung

mit Wirkung vom 1. August 1940 ein; daneben ist nach § 8 Abs. 3 der Verordnung eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe der Hälfte der bisherigen Monatsbezüge, ausschließlich der Familienzulagen, zu leisten.

Diese Anordnung gilt grundsätzlich auch für laufende Versicherungsfälle. Für das Beitragsaufkommen der Unfallversicherung bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Straßburg, den 24. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer
Staatsminister

Anordnung
über die Gewährung von Lebensmittelzusätzen für Schwer- und Schwerstarbeiter
vom 4. September 1940

In Anlehnung an die reichsrechtlichen Vorschriften werden für Schwer- und Schwerstarbeiter besondere Zusatzkarten für Fleisch, Fleischwaren, Brot und Mehl eingeführt.

I.

Personenkreis

1. Als Schwerarbeiter gilt, wer:

- a) dauernd schwere körperliche Arbeiten zu leisten hat, oder
- b) durchschnittliche körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten hat, z. B. bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung mit angelegtem Atemschutzgerät oder unter Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe.

Wer nur stundenweise oder an einzelnen Tagen schwere Arbeit leistet, oder wer bei seiner Arbeit nur eine körperliche Arbeitskraft aufzuwenden braucht, die über das in der Regel von gewerblichen Arbeitern zu leistende Maß nicht hinausgeht, oder wer nur vorübergehend bei großer Hitze usw. arbeitet, ist kein Schwerarbeiter.

2. Als Schwerstarbeiter gilt:

derjenige, bei dem die unter Nr. 1 genannten Bedingungen gleichzeitig vorliegen, der also dauernd schwere körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten hat.

Frauen können bei entsprechender Tätigkeit ebenfalls als Schwerarbeiter oder Schwerstarbeiter anerkannt werden.

Das Gewerbeaufsichtsamt wird den Betrieben näheren Aufschluß darüber erteilen, welche Personen nach der Art ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen als Schwer- oder Schwerstarbeiter erfüllen.

Im übrigen wird auf das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der in Frage kommenden Berufsgruppen verwiesen.

II.

Zusatzkarten

1. Schwerarbeiter erhalten eine Brotzusatzkarte, die zum Bezug von wöchentlich 1400 g Brot oder 900 g Brot und 375 g Mehl berechtigt, ferner eine Fleischzusatzkarte, die den zusätzlichen Bezug von wöchentlich 500 g Fleisch oder Fleischwaren ermöglicht.
2. Schwerstarbeiter erhalten eine Brotzusatzkarte, die zum Bezug von wöchentlich 2400 g Brot oder 1900 g Brot und 375 g Mehl berechtigt, ferner eine Fleischzusatzkarte, die den zusätzlichen Bezug von wöchentlich 700 g Fleisch oder Fleischwaren ermöglicht.

3. Diese Karten werden zusätzlich zu den Brot- und Fleischkarten für Normalverbraucher ausgegeben.

III.

Verfahren

Die Prüfung der Anträge auf Schwer- und Schwerstarbeiterzusätze erfolgt durch das Gewerbeaufsichtsamt, bei den Bergbetrieben durch das Bergamt. Die Betriebsführer haben daher dem Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) eine namentliche Liste in doppelter Fertigung über diejenigen Gefolgschaftsmitglieder einzureichen, die die Voraussetzungen des Abschnittes I erfüllen. Das Gewerbeaufsichtsamt prüft die eingereichten Listen und gibt eine Fertigung mit seiner Stellungnahme an das für den Betriebssitz örtlich zuständige Ernährungsamt weiter. Die vom Ernährungsamt bewilligten Zusatzkarten werden sodann dem Betriebsführer zur Aushändigung an die Gefolgschaftsmitglieder übergeben.

IV.

Zuständigkeit

Die Anträge von Betrieben, die ihren Sitz in den Landkreisen Altkirch, Mülhausen, Tann, Gebweiler, Kolmar, Rappoltsweiler und in den Stadtkreisen Mülhausen und Kolmar haben, sind bei dem Gewerbeaufsichtsamt in Mülhausen, Grabenstraße 12, einzureichen. Für die Betriebe mit dem Sitz in den Landkreisen Schlettstadt, Erstein, Molsheim, Straßburg, Zabern, Hagenau, Weißenburg und dem Stadtkreis Straßburg ist das Gewerbeaufsichtsamt in Straßburg, Bergherrengasse 2, zuständig.

Die Anträge der Bergbaubetriebe sind dem Bergamt in Mülhausen vorzulegen.

Wenn größere Firmen außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung besondere Zweigniederlassungen mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz.

V.

Schlußbestimmungen

1. Die Zusatzkarten stehen auch solchen Schwer- und Schwerstarbeitern zu, die Selbstversorger oder Teilselfstversorger in Brot oder Fleisch sind.

2. Die Erlasse vom 5. August 1940 Nr. B-12 und vom 16. August 1940 Nr. B-1 werden mit dem 22. September als überholt außer Kraft gesetzt.

3. Diese Anordnung tritt am 23. September 1940 in Kraft.

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorbereitungen sind jedoch sofort zu treffen.

Straßburg, den 4. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verzeichnis

über die für Schwer- und Schwerstarbeiterzusätze in Frage kommenden Berufsgruppen

A. Allgemein

1. Schwerarbeiter:

Transportarbeiter (Verlader, Stauer, Schauerleute usw.) für schwere Güter und Rohmaterialien mit hohem Schüttgewicht;

Kesselheizer an Kesseln mit Handbeschickung und Handstochung;

Aschenzieher, Schlackenzieher, Aschenfahrer, Feuerputzgrabenreiniger, Rauchkammerentleerer;

Arbeiter an Generatoren;

Kesselreiniger;

Schlosser für schwere Montagearbeiten;

Rohrschlosser, Rohrleger und Rohrbieger mit schweren Arbeiten;

Reparaturschlosser für schwere Arbeiten;

Schmiede, Zuschläger und Kesselschmiede;

Schweißer und Autogenschneider unter erschwerenden Arbeitsbedingungen;

Sandstrahlbläser;

Farbspritzer (Spritzlackierer) an großen Werkstücken;

Lokomotivführer bei Dampflokomotiven mit Ausnahme der Feldbahnen;

Lokomotivheizer;

Rangierer, Kuppler, Hemmschuhleger, Schlaucher, Weichenwärter an handbedienten Weichen, alle diese jedoch nur bei starkem Verkehr;

Kraftwagenführer im Güterfernverkehr;

Müllträger, -verlader und -entlader;

Arbeiter in Abwässerkanälen.

2. Schwerstarbeiter:

Schlacker- und Kellerleute an Gasgeneratoren;

Kesselreiniger in warmen Kesseln;

Sandstrahlbläser am Freistrahlgang;

Schmiede, Zuschläger und Kesselschmiede unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.

B. Bergbau

1. Schwerarbeiter:

Arbeiter an der Hängebank, in Siebereien, in Aufbereitungen und bei der Verladung;

Brikettabnehmer und -verlader;

Ofen- und Teervorlagenarbeiter;

Tagebauhauer und -lehrhauer, sowie Füller im Tagebau beim Füllen von Hand;

Salzkocher in Ammoniakfabriken;

Fördermaschinenisten an Hauptschächten.

2. Schwerstarbeiter:

Alle unter Tage Beschäftigten, einschließlich der technischen Aufsichtspersonen;

Arbeiter, die unmittelbar an den Koksöfen beschäftigt sind;

Arbeiter an Röst-, Sinter- und Glühöfen;

Arbeiter an Rolleöfen in Schwelereien;

Pecharbeiter in Steinkohlenbrikettfabriken.

C. Industrie der Steine und Erden

1. Schwerarbeiter:

Aufbereitungsarbeiter, soweit sie schwere Körperarbeit zu verrichten haben;

Bruch- und Grubenarbeiter, die bei der Gewinnung und der Verladung des Materials beschäftigt sind;

Pflastersteinmacher;

Schottermacher;

Steinmetzen;

Steinhauer in Steinbrüchen;

Steinformen (Ziegelstreicher);

Steinschleifer;

Ofenarbeiter aller Art;

Ofenmaurer bei Reparaturen;

Kapseldreher in der Porzellan- und Steingutindustrie;

Glasätzer, soweit dabei die Glaswaren von Hand getaucht werden;

Glasgrobschleifer;

Hafen- und Steinmacher in der Glasindustrie.

2. Schwerstarbeiter:

Steinbrecher vor der Wand;
Ein- und Austräger (Karrer) und Einsetzer in
Brennöfen;
Ofenmaurer in heißen Öfen;
Gemengeeinleger, Glasschmelzer, Glasschürer;
Glasbläser, Glasmacher vor dem Ofen.

D. Eisen- und Metallgewinnung

1. Schwerarbeiter:

Aufbereitungsarbeiter, soweit sie schwere Körper-
arbeiten verrichten;
Former und Kernformer;
Kranführer in den Stahlwerks-, Walzwerks- und
Gießhallen, sowie in der Thomasschlackenmühle;
Pfannenmacher;
Stopfmassemacher;
Arbeiter an der Gichtgasleitung, z. B. Staubzieher;
Kanalarbeiter;
Ofenarbeiter, z. B. Hoch-, Martin-, Glüh-, Wälz- und
Tiefenarbeiter;
Arbeiter an der Schmelzelektrolyse;
Ofen- und Konvertermaurer bei Reparaturen;
Walzer, Zieher, Presser;
Arbeiter an Warmsägen und -scheren;
Ajustagearbeiter (Zurichter), soweit sie schwere
Körperarbeit verrichten;
Beizer;
Verzinner, Verzinker und Verbleier;
Muffel- und Vorlageformer in Zinkhütten.

2. Schwerstarbeiter:

Gießer und Schmelzer;
Chargierkranführer;
Pfannenmacher an heißen Pfannen;
Gießgrubenarbeiter, Kokillenleute;
Masselformer und -schläger;
Kanalarbeiter unter erschwerenden Arbeits-
bedingungen;
Ofenarbeiter, die unmittelbar am Ofen arbeiten;
Konverterleute;
Mischerleute;
Ofen- und Konvertermaurer an heißen Öfen;
Gußputzer, Blockputzer;
Walzer, Zieher, Presser an heißem Metall;
Hammerleute;
Rohrschweißer an großen Stücken.

**E. Eisen-, Stahl- und Metallwaren-Herstellung,
Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik,
Optik und Feinmechanik**

1. Schwerarbeiter:

Former und Kernformer, soweit sie schwere Körper-
arbeit verrichten;
Gußputzer;
Walzer, Hammerleute und Zieher (mit Ausnahme
des Kaltfeinzuges);
Presser und Stanzer an schweren Arbeitsstücken;

Härter, Glüher und Vergüter;
Nagelhandschmiede;
Feilenhandhauer;
Beizer und Ätzer;
Metallisierer nach dem Spritzverfahren;
Bleilöter;
Emaillierer;
Verzinner, Verzinker und Verbleier;
Warmnieter, Preßluftnieter und Gegenhalter;
Stemmer;
Schiffbauer;
Kabelimprägnierer, Bleipressenarbeiter;
Massemischer und -schmierer, Formierer für Akku-
mulatoren;
Dreher, Bohrer und Schleifer an schweren Werk-
stücken, soweit ihre Tätigkeit schwere Körper-
arbeit erfordert.

2. Schwerstarbeiter:

Gießer und Schmelzer (mit Ausnahme des Spritz-
gusses);
Gußputzer, soweit sie mit Preßluftwerkzeugen
arbeiten;
Walzer, Zieher, Presser, Hammerleute an heißem
Metall;
Knieschleifer;
Warmnieter, Preßluftnieter und Gegenhalter unter
erschwerenden Arbeitsbedingungen;
Stemmer unter erschwerenden Arbeitsbedingungen;
Taucher.

F. Chemische Industrie

1. Schwerarbeiter:

Ofenwärter in anorganischen Betrieben;
Karbidauffüller;
Kies-, Kalk-, Klinkerbrecher, Gipsmüller usw.;
Abbrandfahrer;
Arbeiter in Kohle- und Trockenanlagen;
Kontaktarbeiter, Kontaktverlader;
Apparate-, Anlage-, Maschinen- und Pumpenwärter
unter erschwerenden Arbeitsbedingungen;
Arbeiter in Graphitofenhäusern und Graphitwerk-
stätten;
Arbeiter in Chlorfabriken und Chlor verarbeitenden
Betrieben unter erschwerenden Arbeitsbedingun-
gen;
Pressereiniger, Zentrifugenfahrer, Mühlenwärter bei
schwierigen Arbeiten;
Arbeiter in Trocknereien (Aufblecher, Ausblecher,
Schränkzieher usw.);
Baryteure, Emulsionsansetzer usw.;
Arbeiter bei der Herstellung von Betanaphthylamin,
Phthalsäure und ähnlichen;
Bleilöter;
Ofenmaurer bei Reparaturen;
Arbeiter in Schmelzelektrolysen (Aluminium,
Magnesium);
Sonstige Fabrikationsarbeiter, soweit sie schwere
Körperarbeit verrichten oder unter erschwerenden
Arbeitsbedingungen arbeiten.

2. Schwerstarbeiter:

Ofenarbeiter (z. B. an Schwefelnatronöfen, Quecksilberöfen, Aufschlußöfen für Chrom- und Manganerze);
Ofendecker und Abstecher an Karbid- und Kalköfen, soweit sie unmittelbar am Ofen arbeiten, u. ä.;
Ofenmaurer an heißen Öfen;
Rohrausbesserer in Verdampfern;
Bleilöter, die überwiegend mit Gasmaske arbeiten;
Fabrikationsarbeiter, soweit sie schwere körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen verrichten.

G. Textilindustrie

Schwerarbeiter:

Wollwäscher;
Reißer und Wolfer;
Arbeiter am Öffner und Brecher;
Krempelputzer;
Walker;
Karbonisierer.

H. Papiererzeugung und Papierverarbeitung

1. Schwerarbeiter:

Holzschäler, Holzhacker, Holzschleifer, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten;
Steinschärfer;
Ofen- und Kochermaurer.

31

2. Schwerstarbeiter:

Röstofenarbeiter;
Abbrandkarrer;
Sodaofenarbeiter;
Ofen- und Kochermaurer in heißen Öfen und Kochern.

J. Druck- und Vervielfältigungsgewerbe

Schwerarbeiter:

Schriftgießer und -schmelzer;
Stereotypeure;
Rotationsmaschinenarbeiter;
Tiefdruckmaschinenarbeiter.

K. Lederindustrie

Schwerarbeiter:

Naßarbeiter in der Wasser- und Gerberwerkstatt, soweit Großviehhäute verarbeitet werden;
Handstoßer, Handpuffer und Handblanchierer.

L. Kautschuk- und Asbestindustrie

1. Schwerarbeiter:

Gummimischer, -walzer und -knetzer, soweit sie schwere Arbeit leisten, z. B. an Walzwerken von 1,50 Meter und mehr Breite;

Aufbauarbeiter für Autoreifen und schwerere Reifen;
Heißvulkanisierer, Presser und Heizer;
Gummistreicher.

2. Schwerstarbeiter:

Heißvulkanisierer, Presser und Heizer an schweren Stücken.

M. Holz- und Schnitzstoffgewerbe

Schwerarbeiter:

Holzfaller, Holzschäler;
Sägewerksarbeiter, soweit sie gleichzeitig Transportarbeiten verrichten;
Arbeiter in Holzimprägnieranstalten;
Böttcher für schwere Fässer (Faßböttner).

N. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Schwerarbeiter:

Müller, soweit sie auch Transportarbeiten verrichten;
Arbeiter an Schnitzelanlagen, Batteriefüller, Arbeiter an Schlamm- und Filterpressen, Arbeiter an Trocknungsanlagen, Zentrifugenarbeiter in der Zuckerindustrie;
Kopfschlächter, Lohnschlächter;
Pressenarbeiter in Ölmühlen;
Ölmüller, soweit sie auch Transportarbeiten verrichten;
Cichoriendarrer und -röster.

O. Bekleidungsindustrie

Schwerarbeiter:

Wolfer, Facher, Wickler und Anstoßer in Hutfabriken, soweit die Arbeit nicht maschinell erfolgt;
Handmatrizenzieher und -presser.

P. Bau- und Baunebengewerbe

1. Schwerarbeiter:

Einschaler;
Eisenbieger und -flechter im Beton- und Eisenbetonbau;
Stein-, Mörtel- und Wasserträger, Zementträger, Zementverlader;
Arbeiter im Tief- und Straßenbau, soweit sie von Hand ausschachten und verladen;
Arbeiter an Baumaschinen, soweit sie schwere Körperarbeit verrichten;
Bohrkolonnen im Bohrleitungsbau;
Eisenbahnoberbauarbeiter;
Arbeiter an Preßluftwerkzeugen und Handrammen;
Pflasterer, außer für Kleinpflaster;
Abbrucharbeiter;
Naßbaggereiarbeiter.

2. Schwerstarbeiter:

Druckluftarbeiter (Caissonarbeiter);
Taucher.

Q. Gaswerke**1. Schwerarbeiter:**

Arbeiter an Generatoren, Retorten-, Koks- und Kammeröfen;
Kanal- und Grubenreiniger;
Apparatewärter und -reiniger unter erschwerenden Arbeitsbedingungen

2. Schwerstarbeiter:

Arbeiter, die unmittelbar an den Öfen beschäftigt sind.

R. Binnenschifffahrt**1. Schwerarbeiter:**

Die Besatzung von Fracht- und Schleppschiffen (ausgenommen aufgelegte und Lagerschiffe);
Besatzung der Fischereifahrzeuge;
Flößer.

2. Schwerstarbeiter:

Maschinen unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen;
Trimmer;
Heizer, soweit die Bedienung der Feuerung von Hand erfolgt.

S. Forstwirtschaft**1. Schwerarbeiter:**

Waldarbeiter bei der Holzfällung und Holzbringung in der Ebene und im Hügelland;
Wegebauarbeiter, soweit sie unter C 1 oder P 1 fallen.

2. Schwerstarbeiter:

Waldarbeiter bei der Holzfällung und Holzbringung im Hoch- und Mittelgebirge;
Steinbrecher vor der Wand;
Arbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hochgebirge.

Anordnung

**über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen
bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften**

vom 5. September 1940

Auf Grund von § 15 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Befugnis, auf Grund von § 14 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen, wird den Landkommissaren — in den Städten Straßburg und Mülhausen den kommissarischen Polizeipräsidenten — insoweit übertragen, als die Strafe im Einzelfalle den Betrag von 500,— RM. nicht übersteigt.

§ 2

Gegen Maßnahmen der Landkommissare bzw. der kommissarischen Polizeipräsidenten auf Grund des § 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — zulässig, der endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Maßnahmen, die vom Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — selbst ausgesprochen werden, ist die Beschwerde an den Leiter dieser Abteilung zulässig.

Straßburg, den 5. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler